

Fernbleiben vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen

Rechtliche Grundlagen

Nach §63 des Niedersächsisches Schulgesetzes sind alle Schulpflichtigen zum regelmäßigen Besuch einer Schule verpflichtet. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen teilnehmen (§71). Auch Schülerinnen und Schüler, die sich nach Erfüllung der Schulpflicht für einen weiteren Schulbesuch entscheiden, haben eine Anwesenheitspflicht.

Die Wahl einer AG verpflichtet zu einer halbjährlichen Teilnahme.

Fernbleiben vom Unterricht

Nimmt ein/e Schüler/in mehrere Stunden oder an einem oder mehreren Tagen nicht am Unterricht teil, sind der Grund und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich der Schule mitzuteilen.

Dies erfolgt am selben Tag in elektronischer (abmeldung@kgs-leeste.eu, Betreff: Name des Schülers/der Schülerin, Klasse) oder fernmündlicher (0421/2443230) Form im Sekretariat in der Zeit zwischen 7.00h und 9.30h morgens.

Spätestens am 3. Tag der Abwesenheit muss eine schriftliche Entschuldigung in der Schule vorliegen. Dies ist auch per Mail möglich. Dabei muss der Grund der Absenz und die voraussichtliche Dauer mitgeteilt werden. Wird diese Dauer überschritten, muss eine erneute Meldung erfolgen. Eine schriftliche Entschuldigung ist direkt am 1. Schultag des Wiedererscheinens im Entschuldigungsheft vorzulegen. Entschuldigungen werden von den Klassenlehrkräften/TutorInnen nach Ansicht abgezeichnet. Bei längerer Absenz der Klassenlehrkraft kann die Entschuldigung durch eine Fachlehrkraft abgezeichnet werden. Zusätzlich muss das Entschuldigungsheft in den Kursen zusätzlich unaufgefordert vorgezeigt werden.

Das Entschuldigungsheft

Das Entschuldigungsheft (A5, liniert) ist immer mitzuführen. Schriftliche Bescheinigungen wie beispielsweise ärztliche Atteste werden eingeklebt. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine ärztliche Bescheinigung oder eine schriftliche Entschuldigung durch die Eltern oder eine Entschuldigung durch die Eltern ab dem ersten Tag der Absenz beizubringen.

In der Sekundarstufe II (11. – 13. Jahrgang) ist bei Fehlzeiten während Klausuren oder anderen Überprüfungen grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Abmelden im Krankheitsfall im Verlauf des Unterrichtstages

Eine Abmeldung im Krankheitsfall während eines Unterrichtstages erfolgt ausschließlich bei der abgebenden oder aufnehmenden Lehrkraft. Diese vermerkt ihr Einverständnis schriftlich im Entschuldigungsheft (z.B.: „S. ist krank entlassen. Uhrzeit, Datum, Kürzel“).

Erst dann kann die Abmeldung im Sekretariat erfolgen, welche ebenso im Entschuldigungsheft vermerkt wird. Durch das Sekretariat erfolgt die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und ggf. die Abholung bzw. das selbstständige Antreten des Heimweges des/der Schüler/in.

Eine schriftliche Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten muss in jedem Fall zusätzlich erfolgen.

Befreiung vom Unterricht

Eine Befreiung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur nach rechtzeitigem schriftlichen Antrag möglich (mindestens sieben Werktage im Voraus). Dies gilt auch für Führerscheinprüfungen, sofern diese in der Unterrichtszeit stattfinden. Dies gilt auch für Führerscheinprüfungen. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler/innen von ihnen selbst zu stellen und bei der Klassenlehrkraft bzw. der Tutorin/dem Tutor einzureichen. Die Entscheidung erfolgt durch die Schulzweigleitung, die gegebenenfalls eine Befreiung ausspricht.

Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.¹ Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Bitte geben Sie die Kenntnisnahme ihrem Kind zur Abgabe bei der Klassenlehrkraft umgehend mit in die Schule.

¹ vgl. RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 - 83100 (SVBl. 12/2016 S. 705), Ergänzende Bestimmungen zu §63